

b) Für die zur Prüfung und Genehmigung einzureichenden Veränderungsprojekte gelten die vorstehenden Sätze zu B 1, 2, 3 und 4.

C. Von provisorischen Bauten.

Für die polizeiliche Genehmigung von provisorischen Bauten, welche nur auf bestimmte Zeit oder für besondere vorübergehende Zwecke hergestellt werden, mit Ausnahme von provisorischen Baubuden, Bauzäunen und Aborten . . . . . 3 M.

II. Für die polizeiliche Beaufsichtigung und Abnahme von Bauten durch einen Techniker der Polizeiverwaltung.

- 1. Für die Rohbau-Abnahme eines Neubaus . . . . . 10 M.
- 2. Für die Rohbau-Abnahme einer durch Umbau oder Einbau ausgeführten baulichen Veränderung . . . . . 5 "
- 3. Für die sanitätspolizeiliche Revision eines Wohnhauses oder Wohnraumes, welche vor Ablauf der vorgeschriebenen Frist nach der Rohbau-Abnahme in Benutzung genommen werden sollen . . . . . 12 "

III. Für die polizeiliche Beaufsichtigung von Messen, Märkten, Musik-Aufführungen, Schaustellungen etc.

Für die Beaufsichtigung eines Aufzuges mit Musik oder Gesang in den Straßen der Stadt (mit Ausnahme derjenigen, welche zu kirchlichen Zwecken oder bei patriotischen Gelegenheiten veranstaltet werden) . . . . . 2 M.

§ 2. Zur Zahlung verpflichtet ist in allen vorstehend unter I und II erwähnten Fällen der Bauherr, in dem Falle zu III der Veranstalter des Aufzuges.

§ 3. Die Gebühr ist an die Polizeikasse zu Nr. 1 bei der Erteilung der Genehmigung; zu Nr. 2 bei Einreichung des Antrages auf Abnahme; zu Nr. 3 bei Empfang der Benachrichtigung über die Genehmigung des Aufzuges und vor der Veranstaltung desselben zu entrichten.

§ 4. Gegen die Heranziehung zu den gemäß §§ 1 und 2 dieser Ordnung zu erhebenden Gebühren steht dem Abgabepflichtigen binnen einer Frist von 4 Wochen der Einspruch bei dem Magistrate, und gegen dessen Bescheid binnen einer Frist von 2 Wochen die Klage bei dem Bezirks-Ausschusse zu Liegnitz offen.

§ 5. Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 1898 an Stelle der zur Zeit geltenden Gebühren-Ordnung vom 18. März 1895 in Kraft.

**Tarif des städtischen Krankenhauses an der Girbigsdorferstraße.**

A. Den Kranken wird in der Anstalt gewährt: Wohnung, Beköstigung, Bedienung und ärztliche Behandlung.

Die Kosten werden nach drei Verpflegungsklassen berechnet.

**I. Verpflegungsklasse.**

Der tägliche Verpflegungssatz beträgt:

- a) für Einheimische, das sind solche Personen, welche in Görlitz ihren dauernden Wohnsitz haben . . . . . 6,00 M.
- b) für Auswärtige . . . . . 8,00 "

Kinder bis zu 14 Jahren zahlen drei Viertel der Sätze zu a und b.

Für den Gebrauch der medico-mechanischen Apparate oder der hydrotherapeutischen Einrichtungen werden für jedesmal der Benutzung gezahlt . . . . . 1,50 "

Für beide Einrichtungen hintereinander . . . . . 3,00 "

Für operative Berrichtungen ist an die Anstalt ein nach der Preussischen Gebührenordnung für Ärzte vom 15. 5. 1896 zu bemessender Satz zu zahlen, sofern nach dieser der Mindestsatz 5 Mark und darüber betragen würde.

**II. Verpflegungsklasse.**

- a) für Einheimische . . . . . 4,00 M.
- b) für Auswärtige . . . . . 6,00 "

Kinder bis zu 14 Jahren zahlen drei Viertel dieser Sätze.

Für den Gebrauch der medico-mechanischen Apparate oder hydrotherapeutischen Einrichtungen ist für jedesmal der Benutzung zu zahlen . . . . . 1,00 "

Für beide Einrichtungen hintereinander . . . . . 2,00 "

Für operative Berrichtungen ist an die Anstalt der Mindestsatz der Preussischen Gebühren-Ordnung für Ärzte vom 15. 5. 1896 zu zahlen, sofern dieser 5 Mark und darüber beträgt.

Läßt sich ein Angehöriger oder eine sonstige Person als Pfleger in der I. oder II. Klasse mit aufnehmen, so wird für diesen die Hälfte des für Erwachsene geltenden Verpflegungssatzes